

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna

Aufgrund der §§ 5,8,45 Abs.2 Nr. 1 und § 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2,3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna am 15.12.2016 folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 12.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna vom 12.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. Zu § 5 Steuersätze

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) jeden Hund | 60,00 € |
| b) jeden gefährlichen Hund | 300,00 € |

2. Zu § 12 Ordnungswidrigkeit

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen anmeldet,
- b) entgegen § 10 Abs. 4 den Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht innerhalb von zwei Wochen anzeigt,
- c) entgegen § 10 Abs. 5 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Namen und Anschrift des Erwerbers angibt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 9 Abs. 3 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebenen und gültigen Steuer-marke mit sich führt oder herumlaufen lässt,
- b) entgegen § 9 Abs. 4 die Steuer-marke nicht auf Verlangen vorzeigt,

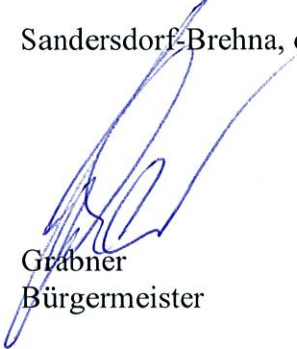
c) entgegen § 9 Abs. 5 nach Beendigung der Hundehaltung die Steuermarke nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgibt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna vom 12.12.2013 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 15.12.2016


Grabner
Bürgermeister

